

Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Sprecher), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; info@stratcon.de
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247
Edgar Grüner, Fliederweg 7, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/21618

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00

Landsberg, den 30.1.2017

**Damen und Herren
Kommunalpolitiker
Stadt und Landkreis Würzburg, 7 Landkreise Main-Spessart und Kitzingen**

Ausschüttung der Sparkassengewinne an die Träger Neue Situation seit Sommer 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit erhalten Sie von uns eine Aufforderung, zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke vom Gewinn Ihrer Sparkasse einen Teil einzufordern, wie es auch von fünf anderen bayerischen Sparkassen erfolgreich verlangt wird. Obwohl exakt für alle 71 bayerischen Sparkassen berechnet, wurden diese Empfehlungen nicht befolgt. Kommunalpolitiker jeglicher Couleur bildeten mit den Sparkassenaufsichtsbehörden (Regierungsbezirke, Innenministerium) und dem Sparkassenverband einschließlich der Wirtschaftsprüfer des Verbands eine unangreifbare Wagenburg. Dies erweckt den Eindruck, dass im Mittelpunkt des politischen Handelns die Sparkasseninteressen stehen und nicht die Bürgerinteressen.

Nun hat sich aber im letzten halben Jahr entscheidend und grundsätzlich Neues zugetragen. Die Wagenburg ist massiv angegriffen. Es sind diese vier Punkte:

- A. Klarstellung der Aufgaben von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat bezüglich der Gewinnausschüttungen der Sparkasse (Bescheid des Finanzministeriums von NRW)**
- B. Erlass des Bundesaufsichtsamts für Finanzen (BaFin) hinsichtlich der Kapitalquoten (SREP)**
- C. Bewertung von weiteren Zukunftsängsten der Sparkassen**
- D. Einnahmenbeschaffung nach der Gemeindeordnung**

Zu diesen vier Punkten wird im Folgenden Stellung bezogen.

A. Klarstellung der Aufgaben von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat bezüglich der Gewinnausschüttungen der Sparkasse (Bescheid des Finanzministeriums von NRW)

Der Bescheid des Finanzministeriums in NRW kann hier gelesen werden:

LINK einsetzen

In zehn Punkten wird das Wesentliche daraus komprimiert dargestellt.

1. Anlass

Zwischen der Stadt Düsseldorf als der alleinigen Trägerin der Stadtparkasse entstand ein Streit über die Gewinnverteilung des Jahresüberschusses 2014 in Höhe von netto 104 Mio. Euro. Die Stadt wollte einen Teil davon haben (ca. 11 Mio. Euro), der Sparkassenvorstand und der Verwaltungsrat wollten den Gesamtbetrag zwei Rücklagen (einem Fonds für allgemeine Bankrisiken und der Sicherheitsrücklage) zuführen. Es kam keine Einigung zustande, so dass das Finanzministerium als Sparkassenaufsicht eingeschaltet wurde. Das Ergebnis s.. 5.

2. Bedeutung von § 340g HGB

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung über den Fonds für allgemeine Bankrisiken. Es handelt sich um Bundesrecht, das für alle Kreditinstitute gilt, auch für Sparkassen. Von der bayerischen Sparkassenaufsicht (Bezirksregierungen, Innenministerium) wurde dies fälschlicherweise als landesspezifische Vorschrift für NRW abgetan.

3. Missverständnis Ausschüttung Sondereinnahme

Die 104 Millionen EURO Gewinn der Sparkasse setzten sich zusammen aus 60 Mio. Euro voraussichtlicher Gewinn und aus ca. 45 Mio. Sondereinnahme durch den Verkauf von Anteilen. Die Stadt Düsseldorf wollte nicht einen Teil dieser Sondereinnahme, wie von der in 2. zitierten bayerischen Sparkassenaufsicht behauptet, sondern eine allgemeine Entscheidung. Im Bescheid des Finanzministeriums ist nur bei der Beschreibung des Sachverhalts die Rede davon, in der Begründung der Entscheidung wird mit keinem Wort darauf eingegangen.

4. Rechtskraft der Entscheidung

Die Entscheidung des Finanzministeriums wurde am 9.6.2016 getroffen. Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Düsseldorf hat am letzten Tag der Widerspruchsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt, allerdings ohne Begründung. Das Gericht setzte dann eine Frist bis zu der die Begründung nachgereicht werden sollte. Diese Frist ließ die Sparkasse verstreichen. Damit hat sich der Widerspruch von selbst erledigt. Für den Vorstandsvorsitzenden hatte die Angelegenheit fatale Folgen: Sein Dienstvertrag wurde nicht verlängert, seit 1.1.2017 ist seine Nachfolgerin im Amt.

5. Die Kernaussagen des Bescheids aus Düsseldorf

Die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach dem HGB darf gemacht werden, muss aber notwendig sein. Die Notwendigkeit ist zu begründen. Ist das nicht der Fall, so handelt der Vorstand rechtswidrig. Es werden nämlich dadurch die Befugnisse des Verwaltungsrat (als das Gremium, das für die Richtlinien der Geschäftspolitik verantwortlich ist) unterlaufen. Außerdem werden die Interessen des Trägers der Sparkasse an einer

Gewinnausschüttung nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsrat ist seinen Pflichten als Aufsichtsorgan nicht nachgekommen und hat deshalb ebenfalls rechtswidrig gehandelt.

Richtig ist es, die Zuführung zum Fonds und den bisher so deklarierten „Jahresüberschuss“ zu einem nun richtig definierten „Gesamt-Jahresüberschuss“ zusammenzuzählen und den Verwaltungsrat über die Aufteilung dieses Gesamt-Jahresüberschusses (Rücklagenzuführung oder Ausschüttung) entscheiden zu lassen.

6. Folgen des Bescheids

Die Bilanz 2014 wurde wegen des rechtswidrigen Handelns von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat aufgehoben. In den Nachverhandlungen erhielt die Stadt 25 Mio. Euro von der Sparkasse. Das Ergebnis von Düsseldorf war ein Paukenschlag für die Sparkassen in Deutschland und wurde auch in der Presse ausgiebig gewürdigt. Die jahrzehntelange Praxis der Verschleierung des echten Gewinns der Sparkasse hat ein Ende. Der Verwaltungsrat muss sich seiner strategischen Machtfülle bewusst sein und sie verantwortungsvoll ausüben. Der Sparkassenvorstand wurde auf seine eigentliche Aufgabe, das operative Sparkassengeschäft, zurückgedrängt.

7. Die Bayerischen Sparkassen und Düsseldorfer Ergebnis

Die Überprüfung der 71 Bayerischen Sparkassen hat zum Ergebnis geführt, dass fast alle Sparkassenvorstände bezüglich der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken ähnlich handeln wie die Sparkasse Düsseldorf: Fast 90% des Gesamt-Jahresüberschusses wird vom Vorstand dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugewiesen, ein winziger Bruchteil des Überschusses verbleibt der Disposition durch den Verwaltungsrat. Diese Jahresabschlüsse sind demnach ungültig.

8. Ergebnis für die Sparkasse Mainfranken Würzburg

Auch die Sparkasse Mainfranken hat ähnlich wie Düsseldorf gehandelt: Drei Viertel des gesamten Jahresüberschusses fließen in den Fonds, nur über ein Viertel wird dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Ausschüttungsmöglichkeit an die Träger nach der neuen Düsseldorfer Regelung ergibt folgende Übersicht:

Gewinnverteilung an die Träger gem. Art. 340g HGB und § 21 SpkO (75% vom gesamten Jahresüberschuss)

Träger	Anteil	2015	2014	2013	2012
		Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
		23,284	33,914	27,945	33,242
Stadt Würzburg	48,20%	11.223	16.347	13.469	16.023
Kreis Main-Spessart	17,60%	4.098	5.969	4.918	5.851
Kreis Würzburg	12,00%	2.794	4.070	3.353	3.989
Kreis Kitzingen	7,40%	1.723	2.510	2.068	2.460
Stadt Kitzingen	5,40%	1.257	1.831	1.509	1.795
Stadt Lohr am Main	4,40%	1.024	1.492	1.230	1.463
Stadt Ochsenfurt	4,00%	0,931	1.357	1.118	1.330
Gemeinde Iphofen	1,00%	0,233	0,339	0,279	0,332
Ausschüttung an Träger	100,00%	23.284	33.914	27.945	33.242

B. Erlass des Bundesaufsichtsamts für Finanzen (BaFin) hinsichtlich der Kapitalquoten (SREP-Zuschlag)

1. Vorgeschichte

Nach der Bankenkrise ab 2008 wurden alle Banken und Sparkassen europaweit verpflichtet in einem sog. „Offenlegungsbericht“ u. a. das Eigenkapital und auch die risikogewichteten Aktiva auszuweisen. Damit sollten die schwarzen Schafe ausgesondert werden. Dieser Offenlegungsbericht wurde erstmals mit der Bilanz 2014 veröffentlicht. Als neuer Maßstab für die Qualität einer Bank/Sparkasse gilt nun vor allem die sog. Kapitalquote (in %). Sie errechnet sich aus dem Verhältnis von Eigenkapital zu den risikogewichteten Aktiva und darf einen gewissen Wert nicht unterschreiten, sonst schreitet die BaFin ein.

Die BaFin kann auch neue Risiken als Zuschlag in diese Kapitalquote einbauen und sie damit erhöhen. In der Diskussion ist seit einigen Jahren wegen der Niedrigzinsphase ein Zuschlag zur Berücksichtigung des sog. Zinsänderungsrisikos. Ab dem Offenlegungsbericht 2014 wurde insofern die Angabe von zwei Werten verlangt, die für einen Zinsschock von +/- 200 Prozentpunkten zu berechnen waren. Die einzelne Sparkasse wusste aber nicht, wie hoch die BaFin den Zuschlag zur Kapitalquote beziffern würde.

Deswegen wurden von Sparkassenseite Ängste geschürt, es war die Rede von einem Zuschlag in Höhe von 3-6 Prozentpunkten. Damit wurden Forderungen nach einer teilweisen Ausschüttung des Jahresüberschusses (vgl. A) abgewürgt. Wer wollte schon, dass seine Sparkasse pleite geht oder unter die Fittiche der BaFin kommt.

2. Die Höhe des Zuschlags

Am 23. Dezember 2016 gab die BaFin die gestaffelten Zuschläge bekannt, die sich nach einem im Offenlegungsbericht stehenden Basiswert ergaben:

Tabelle
Höchste negative Barwertänderung (+/- 200 BP) / RWA

Eigenmittel- zuschlag in Prozentpunkten	0% - 0,75%	0,76% - 2,75%	2,76% - 3,75%	3,75% - 4,75%	4,76% und mehr
	0%	0,60%	1,40%	1,90%	2,60%

Man sieht, die Ängste waren völlig unbegründet. Selbst der aus Sparkassenkreisen genannte untere Wert (vgl. 1.) wurde im Maximalfall erheblich unterschritten.

3. Das Ergebnis für Bayern

Die Überprüfung der 71 bayerischen Sparkassen für die Jahre 2014 und 2015 erbrachte das in der Anlage stehende Ergebnis für jede einzelne Sparkasse.

Die Zusammenfassung lautet:

Analyse Nr. 1 - 54:

Zusammenfassung: Erhöhung um ...Prozentpunkte von ... Sparkassen:

2015	2014
0,0 Prozentpunkte: keine Sparkasse	0,0 Prozentpunkte: keine Sparkasse
0,6 Prozentpunkte: 7 Sparkassen	0,6 Prozentpunkte: 4 Sparkassen
1,4 Prozentpunkte: 18 Sparkassen	1,4 Prozentpunkte: 25 Sparkassen
1,9 Prozentpunkte: 18 Sparkassen	1,9 Prozentpunkte: 12 Sparkassen
2,6 Prozentpunkte: 11 Sparkassen	2,6 Prozentpunkte: 13 Sparkassen

Analyse Nr. 55 - 71 (17 Sparkassen) 2015 bzw. 2014:

Keine Analyse möglich, weil

Statt Basispunktberechnung mit +/- 100 oder 145 bzw. 190 Punkten (11 Spk.)

Verweis auf Lagebericht (3 Sparkassen Mainfranken, Schongau, Freyung)

Berechnung nicht Vermögensorientiert (1 Sparkasse - Nürnberg)

Nur Beschreibung - keine Werte (2 Sparkassen Kaufbeuren, Augsburg-Kreis)

Die Übersicht zeigt, dass das Gros der Sparkassen bei einem Zuschlag von 1,4 bzw. 1,9 Prozentpunkten liegt. Die Werte gelten ab 2017 und werden jedes Jahr neu berechnet, so dass sich die Sparkasse entweder verschlechtern oder auch verbessern kann.

In Verletzung der Vorschrift der BaFin zur Veröffentlichung haben 17 Sparkassen sowohl 2014 als auch 2015 nichts Brauchbares veröffentlicht.

4. Das Ergebnis für Würzburg

Die Sparkasse Mainfranken Würzburg gehört zu den Sparkassen, die keine Zahlen veröffentlicht haben und sich nur auf den Lagebericht beziehen.

Trotzdem können die geforderten Kapitalquoten für die Jahre bis 2019 dargestellt werden. Es muss aber unterstellt werden, dass in Würzburg der höchste Zuschlag von 2,6% greift:

Maximale Anforderungen der BaFin für die Kernkapitalquote:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestanforderung	8,000%	8,000%	8,625%	9,250%	9,875%	10,500%
Antizyklischer Puffer	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	2,500%	2,500%
SREP-Zuschlag	0,000%	0,000%	2,600%	2,600%	2,600%	2,600%
Maximale Anforderung	8,000%	8,000%	11,225%	11,850%	14,975%	15,600%

Kernkapitalquote Mainfranken: **20,19%** **19,21%**

Die erreichte Kernkapitalquote in Würzburg ist also mehr als ausreichend, um den Anforderungen der BaFin entsprechen zu können.

C. Bewertung von weiteren Zukunftsängsten der Sparkassen

1. Niedriges Zinsniveau

Dieses Argument gilt seit Sommer 2016 nicht mehr. Seither steigen die Zinsen wieder, gemessen am Zinssatz für 10jährige Bundesanleihen (vgl. beigefügtes Chart).

2. Die Arten der möglichen Erhöhungen der Kapitalquoten

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien einige „Gefahrenquellen“ dargestellt, mit denen Verwaltungsräte beeindruckt werden sollen, um eine Gewinnausschüttung an die Träger zu vermeiden:

- Überarbeitung des sog. KSA-Ansatzes zur Unterlegung von Adressenausfallrisiken mit Eigenkapital
- Verschärfungen der Regelungen zur Unterlegung der operationellen Risiken mit Eigenkapital
- Mögliche weitere SREP-Zuschläge aus dem neuen Bewertungsschema (s. B 2) der BaFin unter Würdigung von Prüfungsergebnissen
- Mögliche Unterlegungen mit Eigenkapital von bisher eigenkapitalfreien Verbundbeteiligten
- Steigende Kürzungsbeiträge des anrechenbaren Eigenkapitals

3. Neutrale Stellungnahme eines Vorstands einer Privatbank

Einem Bankvorstand einer Privatbank wurden die in 1. geschilderten Risiken mitgeteilt. Von ihm kam dann folgende Erwiderung:

„Danke für die Information. Für mich wird die Diskussion von Seiten der Kollegen der Sparkassen immer auf eine Thematik gezogen, die mit der wahren Forderung nach Ausschüttung rein gar nichts zu tun hat.

Es mag sein, dass der Eigenkapitalbedarf besteht und die Ausgangslage der einzelnen Sparkasse tatsächlich so "elend" ist, aber was würde denn ein privater Investor, dem ein Unternehmen gehört, dem Geschäftsleiter sagen? Er würde doch klar einfordern, das Geschäftsmodell so aufzustellen, dass er die Herausforderungen meistert oder aber, wenn dieser das nicht leisten kann, zunächst diesen Geschäftsleiter austauschen. Und wenn das nicht zur Zukunftsfähigkeit reichen sollte, das Geschäft aufgeben.

Auf jeden Fall sieht unser Wirtschaftssystem nicht vor, Unternehmen am Leben zu halten, die nur existieren, weil sie (langfristig) subventioniert werden. Verzicht auf angemessene Ausschüttung ist Subvention.“

D. Einnahmenbeschaffung nach Art. 62 Gemeindeordnung (GO)

1. Wortlauf von Art. 62 GO

1.1. Text Art. 62 Gemeindeordnung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im übrigen aus Steuern
 zu beschaffen, **soweit** die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Der Wortlaut von Art. 62 GO ist irreführend. (Die anderen Bundesländer haben übrigens den gleichen Wortlauf!). Denn durch das Wörtchen **soweit** wird die Reihenfolge verändert

1.2. Richtige Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung gem. Art. 62 GO:

1. **Besondere Entgelte** (z.B. Beiträge und Gebühren, Fremdenverkehrsabgabe, Straßenausbaubeiträge)
2. **Sonstige Einnahmen** (Erträge aus dem Gemeindevermögen: z.B. Mieten, Pachten, Gewinnausschüttung der Sparkasse)
3. **Steuern** (Erhöhung Grund-, Gewerbesteuer usw.)

2. Folgen für die Kommunen

Erst wenn 1. und 2. ausgeschöpft sind:

Erhöhung der kommunalen Steuern, neue Steuern oder Kreditaufnahme!!!!

Sparkassenausschüttungen an die Träger sind „Sonstige Einnahmen“, bestätigt von den Städten Würzburg und Augsburg!

Kein Hinweis bisher in den Kommentaren zur Bayer. Gemeindeordnung, dass Gewinnabführungen = sonstige Einnahmen!

Grund für fehlenden Hinweis: unbekannt!

Zusammenfassung

1. Das bundesweit geltende Handelsgesetzbuch (HGB) wurde hinsichtlich der Regelung von Zuführungen (340g HGB) rechtskräftig gefestigt.
2. Die Rolle des Verwaltungsrats wurde gestärkt, der Sparkassenvorstand wurde in seine Schranken gewiesen.
3. Die Verteilung des gesamten Jahresüberschusses muss dem Verwaltungsrat überlassen werden.
4. Bei der Überschussverwendung müssen auch die Interessen der Träger (= Ausschüttung) berücksichtigt werden.
5. Die Argumente der Sparkassenvorstände gegen eine Ausschüttung sind maßlos übertrieben und überzeugen nicht.
6. Das Interesse der BaFin liegt eindeutig in der Stärkung unseres Banken- und Sparkassenwesens. Dafür werden diese Regeln erstellt und führen selbstverständlich dazu, dass die eine oder andere Sparkasse mehr oder weniger nachjustieren muss.
7. Trotz der finanziellen Vorgaben der BaFin bleibt der Sparkassen noch mindestens ein Viertel des Jahresüberschusses zur Rücklagenverstärkung.
8. Die Einnahmenbeschaffung laut Bayer. Gemeindeordnung muss eingehalten werden: Gewinnabführungen sind sonstige Einnahmen. Folglich: Keine Steuererhöhung/Kreditaufnahme ohne vorherige Ausschöpfung des Sparkassengewinns.
9. Die Sparkasse Mainfranken ist so aufgestellt, dass sie für 2015 vom Sparkassengewinn 75 % an die Träger ausschütten kann. Das sind 23,3 Mio. Euro